

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 51/2021
vom 26. Februar 2021**

**Corona:
Veröffentlichung der aktuellen Fassung von SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** wurde vom Bundesarbeitsministerium offiziell im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI.) veröffentlicht.

Damit erhalten die Änderungen in der Arbeitsschutzregel nun Vermutungswirkung.

Die Regel enthält neben redaktionellen nun auch folgende Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 20. August 2020:

- Anpassung der Abtrennhöhe (1,50 m zwischen sitzenden Personen, 1,80 m zwischen sitzenden und stehenden Personen sowie 2 m zwischen stehenden Personen)
– Punkt 4.2
- Umfangreiche Änderungen zur Lüftung (bspw. können Ventilatoren genutzt werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und dies zulässt)
– Punkt 4.2.3 (9)
- In Bezug auf den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten wird auf die arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" des AfAMed verwiesen
– Punkt 5.4
- Auf Baustellen ist eine Wasserversorgung durch Kanister etc. ebenfalls zulässig
– Anhang 1 (1)
- Größere Gruppen bis max. 15 Personen sind zulässig, wenn entsprechende Technologien (in den Beispielen werden auch Arbeitsprozesse angeführt) dies notwendig machen
– Anhang 4 (3)
- Verknüpfungen zum Arbeitsschutzstandard wurden gestrichen.

Die aktualisierte Fassung mit farbig markierten Änderungen finden Sie auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, auch auf Englisch und Französisch:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>.

Ferner wurde im GMBI. eine neue Fassung des **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** veröffentlicht.

Hier wurden Aufgaben der beteiligten Kreise und Stellen klarer gefasst und die bisher enthaltenen Beschreibungen konkreter Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz gestrichen.

Dies dient der Vermeidung von Doppelregelungen. Der Standard ist auf der Webseite des Bundesarbeitsministeriums einsehbar:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Ein ebenfalls im GMBI. veröffentlichter Begleittext verweist auf das **Verhältnis zwischen Arbeitschutzregel und -standard, Länderverordnungen sowie Empfehlungen der Unfallversicherungsträger** wie folgt:

"Die grundlegenden Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes werden weiterhin in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beschrieben und durch branchenspezifische Praxishilfen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung untersetzt. Auch die von den staatlichen Arbeitschutzbehörden zu Verfügung gestellten Informationen zum betrieblichen Infektionsschutz können weiterhin herangezogen werden."

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet, vorerst bis zum 15. März 2021, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die Verordnung und die Arbeitsschutzregel greifen ineinander und ergänzen sich.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel